

bdp aktuell



Ein neuer Frühling

Wie Interimsmanagement und M&A-Deals
Ihre Geschäfte wieder florieren lassen

- ☐ Interimsmanager richten Ihr Unternehmen neu aus – S. 2
- ☐ bdp begleitet die Knoop-Troullier Moden KG bei M&A Deal – S. 5
- ☐ Gut geplante Insolvenz kann Neuanfang eröffnen – S. 6
- ☐ Jens Freyler, Hamburg, über das Mittelstandsgeschäft der Deutschen Bank – S. 7
- ☐ Neues zum Rangrücktritt – S. 8
- ☐ Digitale Steuerprüfung kommt bestimmt – S. 9

- ☐ Verschärfte Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse – S. 10
- ☐ Neue Urteile zu Spekulations- und Zweitwohnungssteuer – S. 11

Interimsmanagement als Chance

Wer auf den flexiblen Einsatz intelligenter Dienstleistungsmodelle setzt, stabilisiert sein Unternehmen, bevor die Krise manifest wird

Wurde in den siebziger Jahren die damalige Strukturkrise durch die Einführung der Computertechnologie gelöst, so werden wir die heutige Strukturkrise der Wirtschaft nur durch den flexiblen Einsatz intelligenter Dienstleistungsmodelle bewältigen können. Die Reaktionszeiten haben sich in jeglicher Hinsicht so verkürzt, dass sich auch im Management von Unternehmen die über das Tagesgeschäft hinausgehenden betrieblichen Maßnahmen oft nur mit Hilfe des Einsatzes von Interimsmanagern effizient lösen lassen.

Auch der Mittelstand ist dem harten Wind des Marktes ausgesetzt. Nicht nur im internationalen Umfeld, sondern gerade auch im nationalen Wettbewerb sind Schnelligkeit und Flexibilität gefordert. Die sehr hohe Zahl von Insolvenzen belegt, dass es für jedes Unternehmen besonders wichtig ist, das eigene Geschäftsmodell kontinuierlich auf den Prüfstand zu stellen.

Unternehmen sind damit gezwungen, neben dem eigentlichen operativen Tagesgeschäft strategisch orientierte Projektarbeiten zu leisten wie die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells, Effizienz steigernde Umstrukturierungen

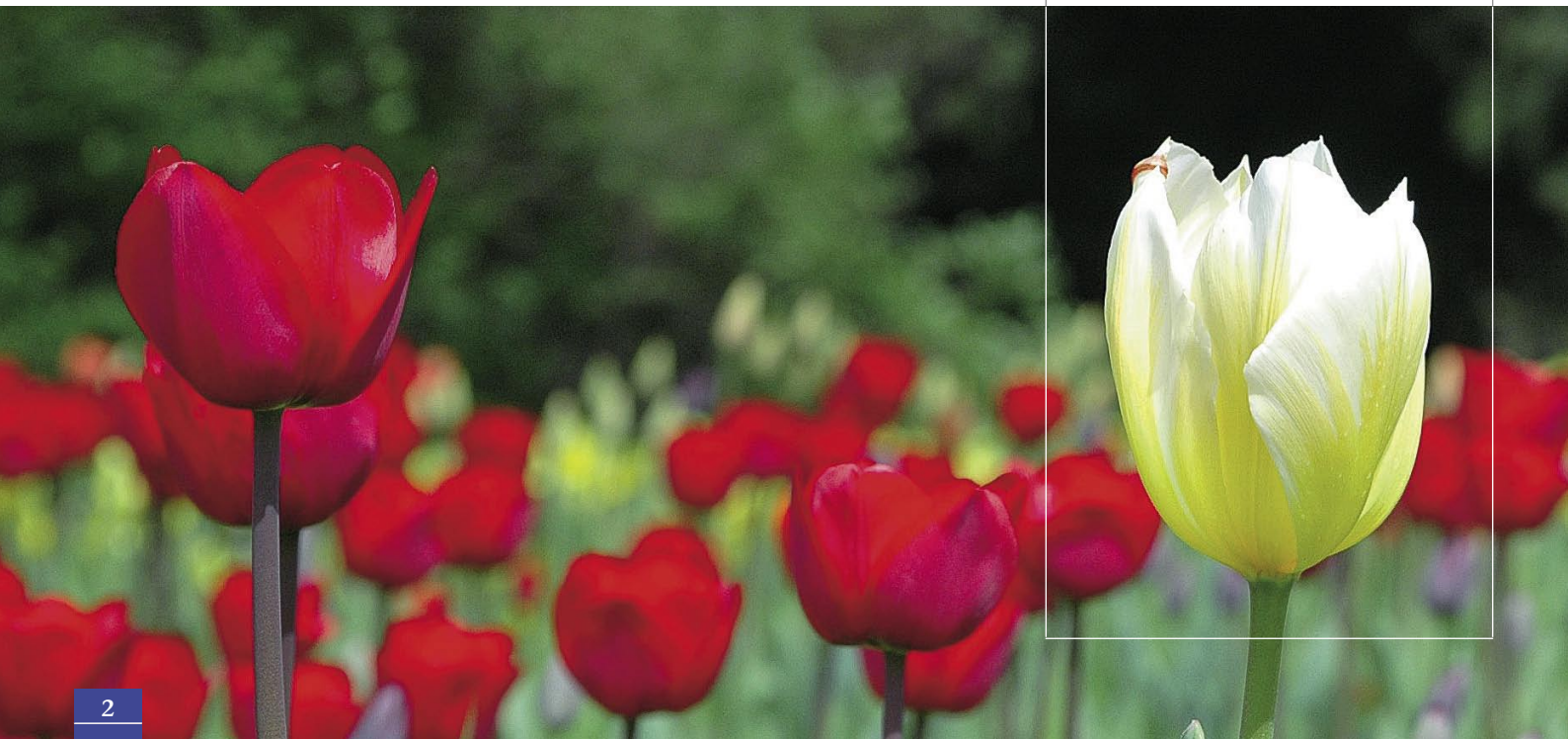
zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, Realisierung von Kostensenkungen oder Entscheidungen zur Standortwahl. Die notwendige Erledigung solcher Aufgaben führt dazu, dass der objektive Bedarf, sich durch Interimsmanagement fachlich unterstützen zu lassen, weiter zunehmen wird. Aber in Deutschland steht die Beauftragung von Interimsmanagern noch deutlich hinter der Entwicklung in anderen Ländern zurück.

Neben der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von externer Dienstleistung auf Zeit bringen Manager, die von außen in das Unternehmen kommen, im Regelfall neue Aspekte und Sichtwei-

sen mit, die dem Unternehmen positive Impulse geben können.

Die Erfahrung zeigt, dass Unternehmen mit der Entscheidung, einen Interimsmanager zu beauftragen, immer noch zu lange warten. Viele unwiederbringliche Chancen bleiben damit ungenutzt. Im schlechtesten Fall versucht das Unternehmen, mit den vorhandenen Personalressourcen, die oftmals schon knapp bemessen sind, neben dem Tagesgeschäft die notwendigen Prozesse zu realisieren. Die anstehenden Aufgaben werden dadurch nicht stringent abgearbeitet. Über die Zeit verwässern die Projekte und bleiben im schlimmsten

Die Erfahrung zeigt, dass Unternehmen mit dem frühzeitigen Einsatz eines Managers auf Zeit ihr Geschäftsmodell zu neuer Blüte bringen können.



Fall unabgeschlossene Dauerbaustellen. Derweil zieht die Konkurrenz davon.

Unternehmen, die so den Anschluss verlieren, geraten in eine Enge, die bis zur substanziellen Gefährdung des Unternehmens gehen kann. Erst wenn es zu spät ist wird schließlich eingestanden, dass zum richtigen Zeitpunkt Management-Know-how gefehlt hat.

Wenn überhaupt, so denken Unternehmen erst in dem Augenblick an den Einsatz eines Interimsmanagers, wenn der Restrukturierungsbedarf schon nicht mehr zu übersehen ist. Aber selbst dieser Zeitpunkt wird häufig noch verpasst, so dass erst die nachdrückliche Ansprache der Hausbanken und deren kritische Sicht auf das Kreditengagement die Suche nach externer Hilfe initiiert. In diesen Fällen ist die notwendige Basis der finanziellen Spielräume meist schon so weit eingeschränkt, dass offensives Handeln nur noch unter massiv erschwerten Bedingungen versucht werden kann. Chancen zur zukunftsorientierten Ausrichtung des Unternehmens sind schon damit häufig in sträflicher Weise aufs Spiel gesetzt worden.

Zur Stabilisierung der eigenen Marktposition, der beschleunigten Ausnutzung von Wachstumspotenzialen, bei
[Fortsetzung S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wer hofft nicht auf bessere Zeiten für den Mittelstand? So sehr man aber darauf vertrauen kann, dass nach Eis und Schnee die Knospen wieder austreiben werden, so wenig werden sich die bekanntermaßen schwierigen Zeiten von selbst überwinden. Einen geschäftlichen Neuanfang und florierende Geschäfte muss der mittelständische Unternehmer selbst einleiten. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihr Unternehmen erneuern können.

Der Einsatz eines Interimsmanagers ist spätestens dann angebracht, wenn das Unternehmen eine Krise aus eigener Kraft nicht mehr beenden kann. Mehr Nutzen bringt er aber, wenn er früher tätig werden kann und Ihnen hilft, die nötigen Neuausrichtungen vorzunehmen, die Sie schon immer mal einleiten wollten, zu denen Sie aber im Tagesgeschäft nicht gekommen sind.

Aber selbst wenn die Krise schon soweit fortgeschritten ist, dass eine Insolvenz sich nicht mehr vermeiden lässt, muss das nicht das Ende sein. Eine Insolvenz bietet oft sehr gute Möglichkeiten, sich von Altlasten zu befreien und einen Neuanfang einzuleiten. Vorausgesetzt, sie ist gut vorbereitet.

Vielleicht haben Sie kürzlich in der Financial Times Deutschland vom M&A-Deal der Knoop-Troullier Moden KG mit Umlauf & Klein gelesen. Hier erfahren Sie wie bdp diesen Deal mit Interimsmanagement begleitet und verhandelt hat.

Wir haben ferner Jens Freyler von der Deutschen Bank in Hamburg-Altona nach den spezifischen Angeboten für den Mittelstand befragt.

Wir informieren Sie über neuere Diskussionen über die Wirkungen eines Rangrücktritts im Überschuldungsfall.

Bereiten Sie sich mit Hilfe von bdp auf die Auswirkungen neuer Technologien vor: Die Finanzverwaltung weitet nun digitale Betriebsprüfungen deutlich aus. Und die Einführung des elektronischen Handelsregisters bringt massive Verschärfungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen mit sich.



Mit bdp aktuell informieren wir unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

Ältere Ausgaben können Sie als PDF von www.bdp-team.de herunterladen.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Ralf Kurtkowiak

Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei bdp Hamburg und Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH.



bdp-Titel: Ein neuer Frühling

[Fortsetzung von S. 3]
einer plötzlichen Vakanz von Führungspositionen, aber auch im Restrukturierungs- und Sanierungsfall, wird das notwendige Know-how kurzfristig in erster Linie durch externe Interimsmanager zu generieren sein.

Der Einsatz eines Interimsmanagers ist spätestens dann gefragt, wenn das Unternehmen sich in eine Krise hinein bewegt und sich im Management die Einsicht durchsetzt, dass man sich nur noch schwer aus eigener Kraft aus der Situation befreien kann. Meist sind es Symptome wie Liquiditätsprobleme und Überschuldung, die den Einsatz eines Krisenmanagers notwendig machen.

In diesen Fällen wird ein Interimsmanager häufig von den Hausbanken vorgeschlagen und vom Unternehmen selbst ausgewählt und beauftragt. Nach einer ersten Due Diligence ist zu entscheiden, mit welchen Mitteln der mit Vollmachten bis hin zu Geschäftsführungskompetenzen ausgestattete Interimsmanager Restrukturierungsmaßnahmen einleiten kann. Hierzu werden in erster Linie Sofortmaßnahmen zur Liquiditätssicherung gehören. Er wird versuchen, mit Lieferanten Zahlungszielausweitungen zu verhandeln. Gegebenenfalls sind Vermögenswerte zu veräußern oder die Möglichkeit von Factoring zu prüfen, um fehlende Liquidität zu gewinnen. Eine offene Kommunikation gegenüber den Geldgebern und Lieferanten sowie strikte Kostenkontrolle sind die zwingend notwendigen Mittel, die ein „neutraler“, von außen kommender Interimsmanager, der übrigens meistens mit einem in der Situation nicht zu unterschätzen-

den Vertrauensvorschuss ausgestattet ist, gewährleisten muss.

Nach den ersten Maßnahmen sind mit den Gläubigern langfristige Zahlungsvereinbarungen und ggf. Zahlungsteilverzicht zur Entlastung der akuten Liquiditätslage zu verhandeln. Die Zuführung von Eigen- und/oder Fremdkapital ist ein weiterer wesentlicher Schritt der Bemühungen. Je nach Ausgangslage kann dies die Einwerbung eines Finanz- oder strategischen Investors sein. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, durch die Einleitung eines professionellen M&A-Prozesses den Verkauf des gesamten Unternehmens zu initiieren.

Es kann für eine erfolgreiche Sanierung auch unabdingbar sein, dem Unternehmen ein Sanierungsbudget zur Verfügung zu stellen. Ein solches Budget kann die Voraussetzungen schaffen, das Unternehmen so zu stabilisieren, dass es für einen potenziellen Investor substantiell überhaupt interessant wird.

Ob Outsourcing, der Verkauf von Unternehmensteilen oder innerbetriebliche Maßnahmen: Ein striktes Controlling muss Bestandteil aller akuten und zukünftigen Handlungen sein.

Bleibt dem Unternehmen letztlich nicht die Zeit, um die eingeleiteten Maßnahmen greifen zu lassen, so muss in letzter Konsequenz selbst die Insolvenz des Unternehmens nicht das Ende bedeuten. Ganz im Gegenteil, sie bietet häufig eine fundierte Chance zum Neuanfang (dazu mehr auf Seite 6).

Egal mit welchen Mitteln der Weg einer Sanierung oder Restrukturierung beschritten wird: Das oberste Gebot heißt Transparenz des Unternehmens. Entsprechend sind die Maßnahmen in Form von Planungsrechnungen zu operationalisieren und deren Wirksamkeit auf dem Weg zur Stabilisierung des Unternehmens herauszuarbeiten.

Der Interimsmanager hat nur Erfolgchancen, wenn die Leistungsträger des Unternehmens auf ganzer Linie eingebunden werden können und insgesamt das Vertrauen der Belegschaft gefunden werden kann. Nicht nur in der Krise, sondern auch im Ablauf ganz normaler Prozesse eines Unternehmens ist der

Interimsmanager auf Zeit die optimale Lösung, ohne die Fixkosten durch zusätzliche Personalaufwendungen zu belasten. Interimsmanager bieten damit die fachlichen Ressourcen, die bedarfsgerecht mit der notwendigen Flexibilität einsetzbar sind. Interimsmanager verfügen oftmals über den Zugriff auf ein breites Netzwerk.

Für den Interimsmanager ist kein Urlaub zu vergüten, gleiches gilt für Krankheitstage; auch Sozialversicherungsabgaben und Weiterbildungskosten fallen weg. Der Interimsmanager bringt meistens ein eigenes Fahrzeug, ein Notebook sowie ein Handy mit, wofür insgesamt ebenfalls keine Aufwendungen für das Unternehmen anfallen. Der Interimsmanager hat keine Probezeit, bei bdp sind die Verträge mit einer täglichen Kündigungsfrist versehen. Daneben steht der Manager auf Zeit vom ersten Tag an unter einem persönlichen Erfolgsdruck.

Ein guter Interimsmanager zeichnet sich durch langjährige Erfahrung aus. Die ständige Herausforderung und der Erfolgsdruck, dem ein Interimsmanager ausgesetzt ist, bedingt ebenfalls eine hohe Sozialkompetenz, die wesentlich für den Erfolg ist. Nicht nur im Verhältnis zu Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Banken muss der Interimsmanager die Fähigkeit besitzen, mehrere Rollen zugleich zu erfüllen. Er ist Manager, Motivator und Coach in einer Person. Der Interimsmanager kann nur erfolgreich sein, wenn er die notwendige Kompetenz mitbringt. Dies allein reicht aber nicht aus, er braucht auch eine positive Ausstrahlung und muss in der Lage sein, mit viel Diplomatie zu vermitteln.

Durch die Gestellung von Interimsmanagern hat bdp branchenübergreifend in den letzten Jahren eine entsprechende Dienstleistungskompetenz gezeigt. Die Erfahrung lehrt, dass Unternehmen mit dem frühzeitigen Einsatz eines Managers auf Zeit die Stärkung ihres Geschäftsmodells erreichen können. Im Verhältnis zu einem Einsatz in der manifestierten Krise, der meistens deutlich langwieriger ist, sind die Erfolgsaussichten viel höher und die Kosten wesentlich niedriger.



Matthias Schipper
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH
und oft „hands on“
als Interimsmanager
in Unternehmen tätig,
zuletzt bei AUST.



AUST findet strategischen Investor

bdp begleitete die Knoop-Troullier Moden KG mit Interimsmanagement und verhandelte den M&A-Deal mit Umlauf & Klein

____Herr Knoop-Troullier, Sie standen vor der Entscheidung, entweder AUST zu verkaufen oder einen strategischen Investor zu finden. Was hat zu dem jetzt abgeschlossenen M&A-Deal geführt?

Christian Knoop-Troullier: Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie ist seit der Wiedervereinigung um rund ein Drittel geschrumpft, ist aber nach wie vor die größte Konsumgüterindustrie in Deutschland. In dem weiterhin schwierigen konjunkturellen Umfeld sieht sich gerade auch der Textilhandel einer zunehmenden Härte des Wettbewerbs ausgesetzt.

Die konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre hat unser Unternehmen finanziell belastet. 2003 haben wir uns von einer Reihe von Läden in kleineren Städten getrennt. Wir haben seither personelle und strukturelle Veränderungen vorgenommen. Leider nicht mit nachhaltigem Erfolg für das Ergebnis. Weil wir nicht genügend Rücklagen hatten, konnten mit den eingeleiteten Maßnahmen die Ursachen nicht beseitigt werden. Das wäre aber notwendig gewesen,

um in einem veränderten Marktumfeld eine optimale Markenpositionierung zu gewährleisten.

Also ging es nun nicht mehr nur darum, das Unternehmen kurzfristig finanziell zu stärken. Zur mittel- bis langfristigen Sicherung und gezielten Modifikation des bestehenden Geschäftsmodells musste entweder über den Verkauf der Filialkette nachgedacht werden oder durch die Gewinnung eines strategischen Partners die Zukunft der Marke gesichert werden. Diesen Weg gehen wir jetzt gemeinsam mit Umlauf & Klein.

____Frau Knoop-Troullier, welche Vorteile versprechen Sie sich von der Beteiligung?

Astrid Knoop-Troullier: Umlauf & Klein ist ein Beschaffungsspezialist und wird uns mit seinem Know-how unterstützen. Die günstigere Fertigung in den Produktionsstätten in Fernost wird eine Reduzierung der Einstiegspreislagen ermöglichen. Diese werden wir an unsere Kundinnen weitergeben und unsere Wettbewerbsfähigkeit signifikant steigern. Wir erhalten durch die Beteili-

gung von Umlauf & Klein Zugang zum Beschaffungsmarkt Asien. Die eigenen Produktions- und Qualitätsmanager von Umlauf & Klein gewährleisten vor Ort in Asien ein hohes Maß an Qualität, z. B. bei der farblichen Abstimmung der Kollektionen bei verschiedenen Produzenten und Lieferanten. Wir mussten hier bislang mit Musterteilen agieren, weil eigene Qualitätsmanager sich bei unserem bisherigen Einkaufsvolumen nicht rechneten.

____Sie wollen also weiter wachsen?

CKT: Ja, durch die gefundene Beteiligungslösung werden wir das Unternehmen zunächst konsolidieren und planen ein Flächenwachstum von derzeit 60 Stores auf 75 bis Ende 2007 und auf 100 bis Ende 2009. Wir werden außerdem das Sortiment optimieren und hochwertige Waren zu günstigen Preisen anbieten. Nach dem Minus von 1,3 % für 2005 rechnen wir für 2006 mit einem Umsatzwachstum von netto 18 auf 21 Mio. Euro, das ist ein Plus von 15 %.

Der Anbieter von Damenmode Umlauf & Klein hat zum 1. Dezember 2005 50 % der Geschäftsanteile der Knoop-Troullier Moden KG (GmbH & Co.) übernommen. Umlauf & Klein ist ein Beschaffungsspezialist für Damenmode,

der über langjährige Verbindungen nach Asien verfügt und mit eigenen Mitarbeitern vor Ort präsent ist, was insbesondere für die Beschaffung von großer Bedeutung ist.

Die Knoop-Troullier Moden KG (GmbH & Co.) ist unter dem Markennamen AUST bekannt und bietet hochwertige Business- und Outdoormode an (dress for success).

Die Knoop-Troullier Moden KG vertreibt seine Eigenmarke AUST derzeit über 60 Filial- und Concessionsflächen.

Geschäftsführer sind Astrid und Christian Knoop-Troullier.



—Herr Schipper, Sie haben AUST als Interimsmanager begleitet. Wie haben Sie AUST geholfen?

In der Kommunikation mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern habe ich als „neutraler“ Interimsmanager die Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Unternehmens unterstreichen können. Mit diesem Vertrauensvorschuss konnten überbrückende Hilfen der Lieferanten und weiterer Geschäftspartner verhandelt werden. Die Geschäftsleitung wurde im operativen Geschäft deutlich entlastet und konnte sich somit voll auf die strategischen Verhandlungen mit möglichen Investoren konzentrieren. Neben der operativen Arbeit wurden Daten und Fakten aufgearbeitet, die als Grundlage für die Verhandlungen mit den potenziellen Investoren gedient haben.

—Herr Dr. Bormann, was war Ihre Funktion bei diesem Deal?

bdp war Verhandlungsführer auf Seiten der Knoop-Troullier Moden KG. Wenn man von außen zu solch einem Prozess hinzugezogen wird, hat man die Möglichkeit, das Optimum für seinen Mandanten herauszuholen. Man hängt nämlich weder unrealistischen Blüten träumen nach noch verfällt man in eine unangemessene Demuthaltung oder lässt sich unter Druck setzen. Man hat die Realitäten im Blick. Da die Gegenseite ebenfalls professionelle Unterstützung geholt hat, ließ sich ein erfolgreicher Deal realisieren.

—Frau und Herr Knoop-Troullier, Herr Schipper und Dr. Bormann, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Neuanfang mit Insolvenz

Eine gut geplante Insolvenz befreit Betriebe von Altlasten und lässt sie neu erblühen



Ein gut geplantes und rechtzeitig eingeleitetes Insolvenzverfahren bietet oft eine gute Chance für einen unternehmerischen Neuanfang und eine dauerhafte Sanierung. Es befreit dauerhaft von aufgelaufenen Schulden, die eine Sanierung ohne Insolvenzverfahren oft ver- oder behindern. Ungesicherte Verbindlichkeiten und aufgehäufte Verluste lassen sich abstoßen und Dauerschuldverhältnisse - wie ungünstige Mietverträge oder verlustreiche Aufträge - können durch das Insolvenzverfahren beendet oder für bessere Konditionen neu verhandelt werden.

Wer ohne Insolvenzverfahren Mitarbeiter entlassen muss, wird durch die Abfindungen extrem belastet und oft allein dadurch in die Insolvenz getrieben. Im Insolvenzverfahren dagegen lassen sich die nicht benötigten Beschäftigten mit geringen Abfindungen, deren Höhe durch die Insolvenzordnung begrenzt wird, freisetzen. Damit steigt die Chance, die übrigen Arbeitsplätze zu retten. Hier zahlt das Arbeitsamt für maximal drei Monate Insolvenzgeld. Wer seine Insolvenz gut vorbereitet, kann den Betrieb weiterlaufen lassen und Überschuss erzielen, ohne dass die Lohnkos-

ten durch den Betrieb finanziert werden müssen.

Die Sorge, dass Kunden, Lieferanten oder die Banken abspringen, ist in der Regel unbegründet. Die kennen solche Situationen mittlerweile. Wichtig ist, die Geschäftspartner frühzeitig zu informieren und die eigenen Pläne zu erläutern. Die Konzepte für den Neuanfang müssen natürlich schlüssig sein und davon überzeugen, dass das Unternehmen eine Zukunft hat.

Erfolgreiche Insolvenzen müssen geplant werden. Am besten ist es, wenn bereits vor Anmeldung der Insolvenz ein durchgerechnetes Konzept für den Neuanfang entwickelt wurde. Hier hilft bdp gerne. Dann stehen die Chancen gut, wieder zu neuer Blüte zu kommen.



Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Holger Schewe ist Seniorconsultant bei der bdp Management Consultants GmbH.



„Im Zentrum steht der konkrete Bedarf“

Jens Freyler, Deutsche Bank Hamburg-Altona, über die Bedeutung und Ausrichtung des Mittelstandsgeschäfts

____Herr Freyler, Sie leiten ein Private & Business Banking-Team der Deutschen Bank in Hamburg-Altona. Was heißt das? Ich berate unternehmergeführte Firmen sowie Freiberufler und vermögende Privatkunden. Unsere Stärke ist es, die weltweite Expertise der Deutschen Bank für die Beratung vor Ort zu nutzen. Diese Kombination macht den Mehrwert für unsere Geschäfts- und Privatkunden aus.

Unser Angebot erstreckt sich über die ganze Bandbreite des Mittelstands: von den freien Berufen zum Handwerk, von Familienunternehmen bis zum Familienkonzern mit globaler Ausrichtung.

____Nach welchen Kriterien differenzieren Sie Ihre Kunden?

Wir orientieren uns in der Beratung nicht an starren quantitativen Größen, sondern an individuellen Besonderheiten. Gerade Freiberufler und Familienunternehmen wollen und müssen private und geschäftliche Finanzfragen miteinander verbinden. In unseren 770 Investment & FinanzCentern in Deutschland – davon über 30 allein in Hamburg – stehen unseren Geschäftskunden kompetente Ansprechpartner für das Business Banking zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir an weiteren 120 Standorten spezialisierte Finanzierungs-Experten. Unternehmen mit einer europäischen oder globalen Geschäftsausrichtung, die einen zunehmenden Bedarf an Investment-Banking-Produkten haben, betreuen wir in unserem Bereich Global Banking Division und zwar über das gesamte Leistungsspektrum der Bank und auch über verschiedene Kontinente hinweg.

____Welche Bedeutung hat das Mittelstandsgeschäft für die Deutsche Bank?

Für uns sind und bleiben die Geschäfts-

beziehungen zu Firmen- und Geschäftskunden von großer Bedeutung. Daher haben wir unsere Betreuung dieser Klientel im vergangenen Jahr noch kundenorientierter ausgerichtet. Unsere gute Marktposition in diesem Bereich werden wir durch den Aufbau unserer Mitarbeiterkapazitäten auch weiter konsequent ausbauen.

Unsere Kunden erwarten eine breite Palette hochwertiger Bankdienstleistungen: Von der effizienten Zahlungsverkehrsabwicklung und Cash-Management-Lösungen über das Auslandsgeschäft und alle Formen der Unternehmensfinanzierung bis hin zur Begleitung von Börsengängen und der Beratung bei Akquisitionen und Zusammenschlüssen. All dies bieten wir an mit der Kompetenz des Marktführers und den damit einhergehenden individuellen Lösungen im Einzelfall.

____Was kann der Unternehmer als Privatperson von Ihnen erwarten?

Wer die Verantwortung für ein Unternehmen trägt, will auch seine privaten Finanzen planen. Das geht von der Beratung in Anlagefragen über die Gestaltung seiner Vermögensarchitektur, die Begleitung seiner Altersvorsorge oder seines Bauwunsches bis hin zu seiner privaten Krankenversicherung. Auch der Vermögensübergang auf die nächste Generation gehört nach unserem Verständnis von Beratung zu unseren Aufgaben.

____Ist das Geschäft mit dem Mittelstand für die Deutsche Bank noch attraktiv?

Ganz deutlich: Wir stehen unseren Kunden mit unserem gesamten Angebot zur Verfügung. Wie unsere Kunden und wie jeder gute Kaufmann achten wir dabei auch auf Rentabilität – ein Geschäft ist erst dann ein Geschäft, wenn beide

Seiten daran Spaß haben. Im Finanzierungsbereich muss besonders die risikoadäquate Preisgestaltung beachtet werden. Basel II sorgt für mehr Transparenz. Das bringt Vorteile für beide Seiten: Denn risikoabhängige Preise können im Einzelfall, müssen aber durchaus nicht zu einer Erhöhung der Konditionen führen. Bei den sehr guten bis guten Bonitäten kann auch der gegenteilige Effekt eintreten.

____Früher gab es einen Ansprechpartner bei der Bank, den der Unternehmer kannte und mit dem er Kredite und Konditionen aushandelte. Muss der Kunde heute mit weiteren Fachleuten sprechen, die bewerten und ausarbeiten?

Der entscheidende Ansprechpartner für die gesamte Geschäftsbeziehung ist und bleibt der Kundenbetreuer. Er kennt den Kunden am besten und kann so das vielfältige Angebot bedarfsgerecht für ihn gestalten. Wir haben dieses Prinzip in den letzten zwei Jahren sogar noch verstärkt. Durch eine Zusammenfassung administrativer Prozesse werden Kundenbetreuer entlastet und können sich auf ihre Hauptaufgabe konzentrieren: Die Beratung ihrer Kunden.

____Herr Freyler, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Jens Freyler
leitet ein Private & Business Banking-Team der Deutschen Bank in Hamburg-Altona.



Neues zum Rangrücktritt

Institut der Wirtschaftsprüfer stellt BGH-Urteil in Frage und sieht Überschuldung auch ohne qualifizierten Rangrücktritt als beseitigt



IDW: „Der im Rang zurück Getretene ist nur am Überschuss beteiligt, der nach § 199 InsO zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung steht, und nimmt nicht als Gläubiger am Insolvenzverfahren teil.“

Eine Stellungnahme des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom September 2005 hat die Frage neu aufgeworfen, inwieweit nur ein qualifizierter Rangrücktritt im Überschuldungsfall die Überschuldung beseitigt. Das IDW nahm damit Stellung zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 08.01.2001 (Az. II ZR 88/99) und stellte die daraus

seither gezogenen Schlussfolgerungen in Frage.

Bis zum Erlass des BGH-Urteils bestand Einigkeit darüber, dass ein Rangrücktritt die Passivierungspflicht im Überschuldungsstatus dann beseitigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung erst nach allen anderen einfachen Forderungen und nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liqui-

dationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigenden Vermögen, befriedigt werden kann. Der BGH führte dagegen aus, dass sich die Frage der Passivierung von Gesellschafterforderungen im Überschuldungsstatus dann nicht stellt, „wenn der betreffende Gesellschafter einen Rangrücktritt, also sinngemäß erklärt hat, er wolle wegen der genannten Forderungen erst nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen seiner Mitgesellschafter berücksichtigt, also so behandelt werden, als handle es sich bei seiner Gesellschaftsleistung um statutarisches Kapital.“

Seither wird überwiegend davon ausgegangen, dass zur Vermeidung der Passivierung ein sog. qualifizierter Rangrücktritt erforderlich ist, d. h. ein Rangrücktritt, der auf der Grundlage der Formulierung des BGH ausdrücklich die Gleichbehandlung des Kapitalgebers mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter vorsieht.

Dem widerspricht nun das IDW. Nach Auffassung des HFA ist eine solche ergänzende Vereinbarung nicht erforderlich, da für die Beurteilung der Passivierungspflicht im Überschuldungsstatus allein die Perspektive der verbleibenden Unternehmensgläubiger ausschlaggebend sei. Aus Sicht dieser Gläubiger ist



Silke Woschnik
ist Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin
bei bdp Berlin.



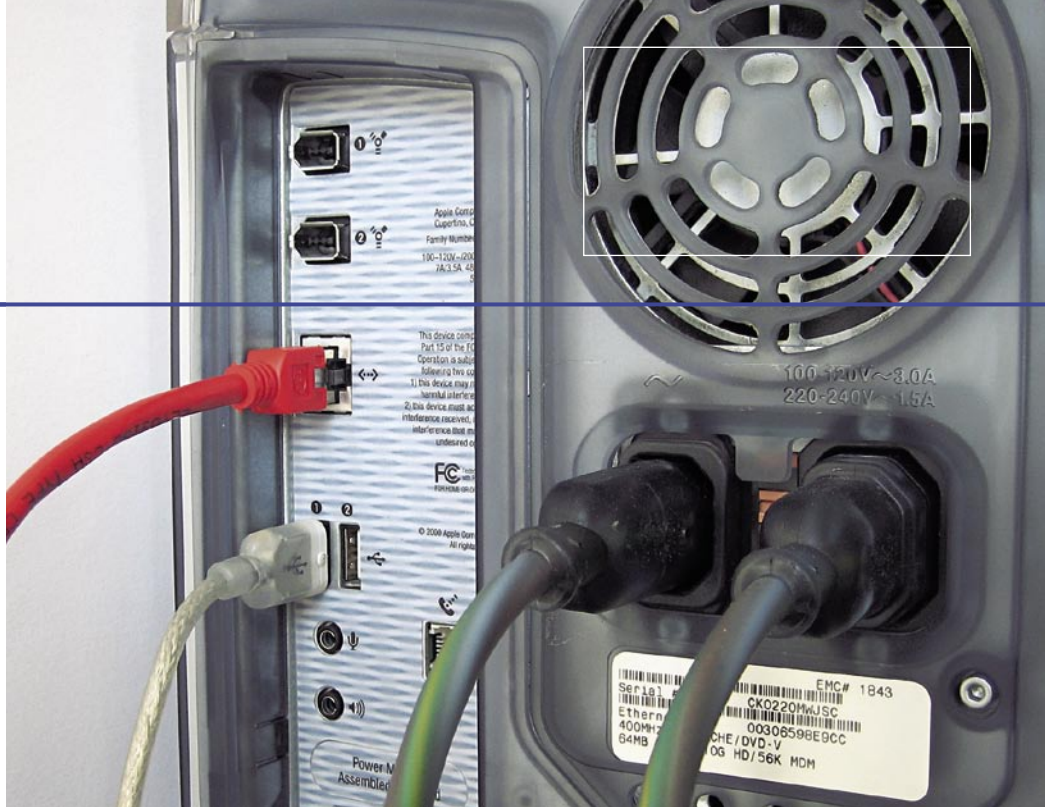
Ulrike Dennert-Rüsken
ist Rechtsanwältin und
Steuerberaterin und
seit 1996 Partnerin
bei bdp Berlin.

es unerheblich, ob das Gesellschafterdarlehen vorrangig vor den Ansprüchen aus dem statutarischen Eigenkapital oder gleichrangig mit diesen befriedigt wird. Der im Rang zurück Getretene ist nur am Überschuss beteiligt, der nach § 199 InsO zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung steht, und nimmt nicht als Gläubiger am Insolvenzverfahren teil. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kreditgeber Gesellschafter ist oder nicht.

In der Handelsbilanz führt die Vereinbarung eines Rangrücktritts nicht zu einer Ausbuchung der Verbindlichkeit. Dabei kommt es nicht darauf an, ob im Rahmen des Rangrücktritts ein Gleichrang der Forderung mit dem statutarischen Eigenkapital vereinbart wurde. Die Verbindlichkeit ist weiterhin mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Das Vorsichtsprinzip verbietet nach Auffassung des HFA die ergebniswirksame Ausbuchung der Verbindlichkeit.

Auch steuerlich macht der Rangrücktritt Probleme: Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt der Rangrücktritt dazu, dass die zurückgetretene Verbindlichkeit in der Steuerbilanz ertragswirksam aufzulösen ist, wenn sich aus der Rangrücktrittserklärung nicht ergibt, dass die zurückgetretene Verbindlichkeit nicht nur aus zukünftigen Gewinnen, sondern auch aus einem Liquidationserlös oder sonstigem freien Vermögen bezahlt werden soll (BMF Schreiben vom 18.08.2004). Sofern die Gesellschaft dann zur Begleichung der Steuerforderungen nicht in der Lage ist, kann der qualifizierte Rangrücktritt schlimmstenfalls zur Insolvenz aufgrund der Zahlungsunfähigkeit führen. Wer den qualifizierten, die Überschuldung zweifelsfrei beseitigenden Rangrücktritt wählt, riskiert eine Gewinnbesteuerung. Ein einfacher Rangrücktritt ist zwar steuerlich unbedenklich, beseitigt möglicherweise aber nicht die Überschuldung.

Diese Zwickmühle hat der BFH durch ein Urteil vom 10. November 2005 (Az. IV R 13/04) aufgelöst. Nach Auffassung des BFH sind auch Verbindlichkeiten, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen sind, weiterhin als Verbindlichkeiten bzw. Forderungen zu bilanzieren.



Die Finanzverwaltung ist nun in der Lage, digitale Betriebsprüfungen flächendeckend durchzuführen

Zwar gelten die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) schon seit dem 01.01.2002 aber richtig ins Bewusstsein mittelständischer Unternehmer sind die damit verbundenen Herausforderungen noch nicht gedrungen. Das war lange Zeit auch nicht wirklich schlimm, denn die Finanzverwaltung war seinerzeit weder fachlich noch technisch in der Lage, die ihr eingeräumten Datenzugriffsrechte auch auszuüben. Das hat sich mit weit reichenden Investitionen und Schulungen gründlich geändert. Die digitalen Betriebsprüfungen nahmen und nehmen sprunghaft zu und wer sich hierfür nicht rechtzeitig wappnet, wird dramatische Überraschungen erleben.

Nach der GDPdU müssen alle Steuerpflichtigen ihre originär digitalen, steuerlich relevanten Daten in strukturierter Form für die Steuerprüfung elektronisch verfügbar halten. Es kommt nun darauf an, diese Anforderungen der Finanzbehörden so effizient und kostengünstig wie möglich zu erfüllen und im Fall einer Prüfung nicht versehentlich Informati-

onen preiszugeben, die das Finanzamt nichts angehen. Ein Verwertungsverbot besteht hier nämlich nicht.

Die Betriebsprüfer dürfen drei verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten (Z1 - Z3) anwenden: Den unmittelbaren Zugriff (Z1), indem sie selbst die Auswertungen mit der betrieblichen Hard- und Software vornehmen, den mittelbaren Zugriff (Z2), indem sie Mitarbeiter des Unternehmens bestimmte Auswertungen vornehmen lassen und die Datenträgerüberlassung (Z3), bei der sie die relevanten Daten auf einem Datenträger überlassen bekommen und mit eigener Hardware auswerten.

Zwar darf die Finanzbehörde lediglich den Zugriff auf für die Besteuerung bedeutende Daten verlangen. Bei buchführungspflichtigen Unternehmen finden sich diese natürlich in der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung. Steuerlich relevante Daten können sich aber auch in anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems finden – und müssen digital vorgehalten werden: Zeiterfassungssysteme, Auftrags- und Bestellsysteme, Kalkulationsprogramme, Material- und Warenwirtschaftssysteme oder Reisekostenabrechnungssysteme aber auch die Office-Ablage oder der E-Mail-Server!

bdp prüft gerne, welche Daten und Systeme in Ihrem Unternehmen steuerlich relevant sind und erarbeitet mit Ihnen eine Strategie für zukünftige digitalen Betriebsprüfungen.



Christian Schütze
ist Steuerberater
bei bdp Berlin.

Nur notwendige Einblicke gewähren

Wenn die Offenlegungsverpflichtungen bei Jahresabschlüssen wie geplant verschärft werden, ist eine aktive Bilanzpolitik gefragt

Bislang blieb der Referentenentwurf zum „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“, den das Bundesjustizministerium am 07. April 2005 veröffentlicht hat, in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet. Er hätte aber erhebliche Verschärfungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen zur Folge.

Der Gesetzentwurf geht zurück auf eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2003. Hintergrund ist die verpflichtende Einführung eines elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ab dem 01. Januar 2007. Die Pflicht zur Zeitungsbekanntmachung wird abgeschafft. In Zukunft sind die Jahresabschlüsse der

betroffenen Unternehmen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen und

zwar in elektronischer Form. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da im Übergang zu einer Internetplattform (dem elektronischen Bundesanzeiger) sowohl Kosteneinsparungen bei den publizitätspflichtigen Unternehmen erzielt als auch Verwaltungsaufwendungen bei den Registergerichten gesenkt werden können.

Bedeutsamer, insbesondere auch für die Vielzahl von mittelständischen Unternehmen, ist aber eine damit einhergehende Änderung des Systems der Offenlegung von Jahresabschlüssen.

Bislang sind Jahresabschlüsse bei den Registergerichten einzureichen, die Nichteinreichung ist grundsätzlich noch nicht sanktioniert. Ein Ordnungsgeldverfahren wird bislang nur auf Antrag durchgeführt. Antragsberechtigt ist jedermann, da sämtliche Handelsregistereintragungen der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 und höchstens 25.000 Euro.

Dieses Ordnungsgeldverfahren soll zukünftig durch ein Bußgeldverfahren ersetzt werden. Danach ist jedes

Unternehmen per Gesetz verpflichtet, die publizitätspflichtigen Unterlagen (Jahresabschlüsse) unaufgefordert beim privaten Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Dieser hat zu prüfen, ob die einzureichenden Unterlagen sowohl fristgemäß als auch vollständig eingereicht worden sind. Sollte bei dieser Prüfung festgestellt werden, dass Unterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig bzw. unter Inanspruchnahme von nicht zulässigen Erleichterungen eingereicht wurden, so ist dies zur weiteren Verfolgung und Ahndung an die nächste zuständige Verwaltungsbehörde (Bundesamt für Justiz) weiterzuleiten.

Gegenüber der bisherigen antragsgebundenen Verfolgung ergibt sich nunmehr die automatische Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Die vom Bundesamt für Justiz (für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verhängenden Geldbußen betragen bis zu 50.000 Euro und können bei fortwährenden Verstößen auch mehrmals verhängt werden.

Diese Neuregelung hat zur Folge, dass es zu erheblichen Verschärfungen insbesondere für mittelständische Unternehmen kommen wird. Schon die nicht fristgemäße Einreichung von Unterlagen würde demnach ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen. Dies wird zu einer deutlich erhöhten Publizität der Jahresabschlüsse führen. Auch der problemlose Internetabruf von Jahresabschlüssen durch Wettbewerber wird die Bilanzpolitik verändern. Während bei familiengeführten Unternehmen bislang oft die Steuerbilanz im Blickpunkt stand, wird in Zukunft der Fokus wieder auf eine aktive Bilanzpolitik im Rahmen der Handelsbilanz gerichtet sein. Hierbei

wird insbesondere auf die Ausübung von (inzwischen jedoch reduzierten) Wahlrechten und Ermessensspielräumen sowie Sachverhaltsgestaltungen zurückgegriffen werden.

Dabei sollten zukünftig sämtliche Erleichterungen (Vereinfachungen und Zusammenfassungen bzw. Weglassen von Angaben) beim offenkundigspflichtigen Jahresabschluss ausgenutzt werden, um keine über das notwendige Maß hinausgehende Informationen zu veröffentlichen. Hier wird der Berater gefragt sein, über sämtliche möglichen Erleichterungen zu informieren; bdp steht Ihnen hierfür natürlich an allen Standorten jederzeit zur Verfügung.

Weiterhin wird von Seiten der Wirtschaftsprüferkammer diskutiert, ob bei prüfungspflichtigen Unternehmen die Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer auch auf die offenkundigspflichtigen („verkürzten“) Jahresabschlüsse ausgedehnt werden soll. Es besteht von dieser Seite die Besorgnis, dass zwar ein Bestätigungsvermerk zum vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht vom Abschlussprüfer gegeben wird, die von den Unternehmen selbstständig eingereichten verkürzten Jahresabschlüsse allerdings womöglich nicht den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Erleichterungen und Vereinfachungen entsprechen könnten. Um dies zu vermeiden, soll der Prüfungsauftrag für die Jahresabschlussprüfung standardisiert auch auf die Prüfung der offenkundigspflichtigen Aufgaben erweitert werden. Noch ist nicht völlig klar, ob diese Erweiterung tatsächlich durchgeführt wird.

Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Themenkomplex benötigen, sprechen Sie bitte Ihre bdp-Berater persönlich an.

Ralf Kurtkowiak ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH.

Zweitwohnungsteuer ist zum Teil verfassungswidrig

Für Steuerzahler, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Wohnsitz unterhalten, gibt es eine gute Nachricht. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in den Fällen, in denen Verheiratete aus beruflichen Gründen außerhalb des ehelichen Wohnortes einen Zweitwohnsitz begründen, verfassungswidrig (Beschluss vom 11. Oktober 2005, Az. 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03).

Verheiratete Steuerzahler, die auswärts arbeiten und am Beschäftigungsort eine zweite Wohnung unterhalten, müssen somit keine Zweitwohnungsteuer mehr bezahlen. Rückzahlungen gibt es in den Fällen, in denen gegen Zweit-

wohnungsteuerbescheide fristgerecht Einspruch eingelegt worden war.

Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist indes ein weiteres Verfahren anhängig, von dem auch unverheiratete Steuerzahler profitieren können. In dem Verfahren wird die Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer auf Zweitwohnungen, die ausschließlich aus beruflichen Gründen gehalten werden, grundsätzlich in Frage gestellt (Az. II R 10/03).

bdp empfiehlt allein stehenden Steuerzahlern, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Wohnsitz unterhalten, unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch gegen Zweitwohnungsteuerbescheide einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Überraschende Entscheidung: Spekulationssteuer ist doch zulässig

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht für das Jahr 1999 keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Besteuerung der Gewinne aus Wertpapierverkäufen. Damit wies der BFH die Klage eines Rheinland-Pfälzers gegen die so genannte Spekulationssteuer ab.

Durch die neue Möglichkeit der Finanzämter für eine Kontenabfrage bei den Banken sei für 1999 eine andere Ausgangslage als in den beiden Vorjahren gegeben, hieß es in dem jetzt veröffentlichten Urteil (Az.: IX R 49/04). Das oberste deutsche Steuergericht berief sich dabei auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das diese so genannte Spekulationssteuer für die Vorjahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Karlsruher Richter entschieden im März 2004, dass diese Steuer für die Jahre 1997 und 1998 verfassungswidrig war - weil der Fiskus mangels ausrei-

chender Kontrollmöglichkeiten nur die ehrlichen Steuerzahler zur Kasse gebeten habe.

Der Kläger hatte geltend gemacht, dass wie in den Vorjahren auch 1999 ein Vollzugsdefizit bei der Erhebung dieser Steuer bestanden habe. Der BFH räumte zwar ein, dass den Finanzämtern die neue Kontenabfrage bei den Banken - zur Kontrolle von Steuererklärungen - erst seit dem April 2005 zur Verfügung stehe. Die Kontenabfrage erstreckte sich jedoch auch auf Sachverhalte der Vergangenheit, da die Banken auch die Nummern von Depots angeben müssen, die schon 1999 oder vorher errichtet wurden. Zudem betrage die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre, sodass die Finanzbehörden auch für 1999 noch nachträglich ermitteln könnten.

Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- ☐ mein Unternehmen verkaufen
 - ☐ ein Unternehmen erwerben
- ☐ Ich interessiere mich für Möglichkeiten, mein Unternehmens-Rating zu verbessern. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Die Möglichkeiten des Interimsmanagements interessieren mich. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Ich möchte mich auf eine digitale Betriebsprüfung einstellen und bitte deshalb um einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com